

99. Welche Bedeutung hat bei Kaufverträgen, die während des Krieges über im neutralen Ausland anzuschaffende Ware geschlossen sind, die dem Käufer auferlegte Pflicht zur sofortigen Remboursbestellung?

BGB. § 360.

II. Zivilsenat. Urk. v. 16. April 1918 i. S. B. (Rl.) w. S. (Bekl.).  
Rep. II. 505/17.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. Februar 1916 kaufte die Klägerin von dem Beklagten aus Dänemark einzuführendes Schweineschmalz. Die Klägerin sollte nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung die Stadtgemeinde R., an die sie die Ware weiterverkauft hatte, anweisen, sofort und telegraphisch einen Bankrembours in Kopenhagen zu eröffnen. Am 9. Februar 1916 teilte der Beklagte der Klägerin mit, daß er nicht liefern könne, weil der Rembours nicht rechtzeitig gestellt sei. Beide Teile beanspruchen Schadensersatz wegen Nichterfüllung, die Klägerin mit der Klage, der Beklagte im Wege der Widerklage. Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab. Das Oberlandesgericht beließ es bei der Abweisung der Klage und gab der Widerklage statt. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... Nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts ist bei der Eröffnung des Rembourses in der Weise verfahren worden, daß die Klägerin am 5. Februar 1916 die Stadtverwaltung zu R. zu sofortigem Drahtakkreditiv in Kopenhagen telegraphisch aufforderte, daß die Stadtverwaltung noch an demselben Tage einen entsprechenden Auftrag der Filiale der Sächsischen Bank in R. erteile und daß diese ebenfalls noch am 5. Februar den Auftrag an das Bankhaus B. in Berlin weitergab, das dann die Überweisung an die Bank in Kopenhagen vornahm. Auf diesem Wege ist, wie das Berufungsgericht als erwiesen ansieht, der Remboursbetrag am 10. Februar nach Kopenhagen gelangt. Darüber, ob die Filiale der Sächsischen Bank und das Bankhaus B. den ihnen erteilten Auftrag telegraphisch oder sonstwie erledigt haben, ist eine bestimmte Feststellung nicht getroffen.

Bei der rechtlichen Beurteilung dieses Verlaufs der Angelegenheit geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin nicht schon durch die an die Stadtverwaltung gerichtete Aufforderung ihre Vertragspflicht erfüllt habe, daß sie vielmehr für die rechtzeitige —

d. h. die sofortige telegraphische — Stellung des Rembourses einzustehen gehabt habe. Hierin ist, da die Klägerin dem Beklagten als Käufer und einziger Vertragsgegner gegenüberstand, ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Weiter ist dargelegt, daß die Remboursbestellung der Klägerin als Vorleistung obgelegen habe, daß bei ordnungsmäßiger Erledigung der Remboursbetrag in zwei Tagen nach Kopenhagen hätte gelangen können und daß der Beklagte am 9. Februar, weil der Rembours damals noch nicht gestellt gewesen sei, das Recht gehabt habe, ohne Nachfristbestimmung die Lieferung der Ware abzulehnen und vom Vertrage zurückzutreten.

Die Revision ist der Meinung, es sei nicht ersichtlich, inwiefern und wodurch die Klägerin mit der Stellung des Rembourses in Verzug gekommen sei. Der Umstand, daß der Rembours in zwei Tagen hätte gestellt werden können, ergebe nicht, daß nun nach zwei Tagen ohne weiteres Verzug vorgelegen habe; solange aber die Klägerin nicht in Verzug gewesen sei, habe der Beklagte, weil nach der eigenen Ansicht des Berufungsgerichts kein Fixgeschäft vorliege, nicht von dem Vertrage zurücktreten können. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Das Berufungsgericht hat allerdings, und zwar zutreffend, das Recht des Beklagten, die Vertragserfüllung zu verweigern, nicht daraus abgeleitet, daß der Vertrag der Parteien ein Fixgeschäft im Sinne von § 376 HGB. sei. Hieraus ist aber noch nicht zu schließen, daß das Verhalten des Beklagten nur, wenn Verzug der Klägerin (§ 284 BGB.) festgestellt wurde, als gerechtfertigt anerkannt werden durfte. Es sind auch Fälle denkbar, in denen ein Verkäufer außerhalb der Vorschriften des § 376 HGB. und des § 284 BGB. bei verspäteter Bewirkung einer dem Käufer obliegenden Leistung von der Lieferungspflicht frei wird, und einen solchen Fall hat das Berufungsgericht hier angenommen.

Es führt aus, während des Krieges habe sich für Einfuhrgeschäfte aus dem neutralen Ausland eine in den beteiligten Kreisen allgemein bekannte und befolgte Verkehrsanschauung dahin gebildet, daß dem Käufer bei Vereinbarung eines im Auslande zu stellenden Bankrembourses die schnelle Beschaffung des Credits als Vorbedingung der Lieferung obliege. Diese vorgängige schnelle Überweisung des Kaufpreises sei erforderlich, weil andernfalls keine Ge-

währ dafür bestehe, daß der ausländische Verkäufer die Ware liefere; unter der Einwirkung des gesteigerten inländischen Bedarfs an neutraler Ware hätten sich während des Krieges die Geschäftsverhältnisse im neutralen Auslande gerichtskundig derartig zugespißt, daß der neutrale Verkäufer, sobald Schwierigkeiten oder Verzögerungen in der Überweisung des bedungenen Kredits entständen, sofort die Lieferung ablehne, ohne sich auf die Gewährung von Nachfristen einzulassen. Überdies gehe gerichtskundig die Rechtsprechung der ausländischen, insbesondere der dänischen, Gerichte dahin, dem Verkäufer für den Fall nicht rechtzeitiger Remboursbestellung ein sofortiges Rücktrittsrecht einzuräumen; die Folge davon sei, daß auch im Verhältnis eines inländischen Verkäufers einer neutralen Ware zum inländischen Käufer, wenn wie hier sofortige telegraphische Remboursbestellung vereinbart sei, die Anwendung der (die Bezugsfolgen regelnden) Vorschriften des § 326 BGB. auszuschneiden habe und dem Verkäufer beim Ausbleiben oder bei verspätetem Eintreffen des Rembourses ein Rücktrittsrecht ohne Bestimmung einer Nachfrist einzuräumen sei.

Das Berufungsgericht wendet danach der Sache nach die Vorschrift des § 360 BGB. auf den vorliegenden Fall an. Es entnimmt den besonderen Verhältnissen des Geschäfts die stillschweigend getroffene Vereinbarung der Parteien, daß die Klägerin, wenn die sofortige telegraphische Remboursbestellung unterblieb, ihrer Rechte aus dem Vertrage verlustig sein sollte, und daraus folgert es dann, daß der Beklagte, wie dies § 360 vorsieht, befugt gewesen sei, seinen Rücktritt von dem Vertrage zu erklären. Als rechtsirrig kann diese Beurteilung nicht angesehen werden. Insbesondere hing ihre rechtliche Möglichkeit nicht davon ab, daß die Klägerin in Verzug geraten war. Denn die in § 360 geordnete sog. Verwirklichungsklausel kann auch so gemeint sein, daß allein die Tatsache des Unterbleibens der Leistung das Rücktrittsrecht begründet. Auch vermißt die Revision mit Unrecht eine Feststellung nach der Richtung, daß die Klägerin die in dem Urteile berücksichtigten ausländischen Verhältnisse gekannt habe. Diese Feststellung ist in dem Hinweis auf die in den beteiligten Kreisen allgemein bekannte und befolgte Verkehrsanschauung, die sich bei solchen Einfuhrgeschäften während des Krieges gebildet habe, enthalten. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist deshalb

nicht etwa unter dem Gesichtspunkte zu beanstanden, daß nicht genügend geprüft sei, ob der angenommene Vertragsinhalt dem erkennbaren Willen beider Parteien entspricht. Unvereinbar mit dieser Behandlung der Klage ist allerdings die auf die Widerklage ergangene Entscheidung. Der mit der Widerklage verfolgte Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung durfte nicht zugelassen werden, wenn der Beklagte, wie das Berufungsgericht annimmt, zurückgetreten ist. Denn neben dem Rücktritte, der das Vertragsverhältnis beseitigt, ist für das Erfüllungsinteresse, das den Bestand des Vertrags voraussetzt, kein Raum.“ . . . (Die Aufhebung des ganzen Urteils ist erfolgt, weil die Annahme des Oberlandesgerichts, der Rembours sei erst am 10. Februar in Kopenhagen eingetroffen, auf einem prozessualen Verstoße beruhte).